

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des BGB erfolgt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte **NICHT** in Anspruch nehmen.

Daher ist Daktari Travel GmbH nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch Daktari Travel GmbH werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt Daktari Travel GmbH über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Daktari Travel GmbH für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Daktari Travel GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Daktari Travel GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit *R+V Allgemeine Versicherung AG* abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde

*R+V Allgemeine Versicherung AG*

*Verwaltung: 65189 Wiesbaden*

*Telefon: 0611 533-5859*

*info@ruv.de*

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *Daktari Travel GmbH* verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als Daktari Travel GmbH, die trotz der Insolvenz des Unternehmens Daktari Travel GmbH erfüllt werden können.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: [www.gesetze-im-internet.de/bgb](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb)